

Kick- und Thaiboxen COVID 19 Richtlinien

Fassung vom 25. September 2020

Allgemeines

Die nachfolgenden Richtlinien, Handlungsanweisungen und Empfehlungen für das Kick- und Thaibox-Training im Freiluft- und Hallenbereich basieren auf folgenden Grundlagen:

- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Maßnahmenverordnung – COVID-19-MV):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>

- Aktuelle Informationen des Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport und Antworten des Ministeriums zu häufig gestellte Fragen zu Auswirkungen des Coronavirus auf den Bereich Sport:

<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

- Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber der Sport Austria - Österreichische Bundes-Sportorganisation:

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

Richtlinien, Handlungsanweisungen und Empfehlungen für das Kick- und Thaibox-Training ab 25. September 2020

Die Wiederaufnahme des Anwesenheits-Trainings ist ein wichtiger Schritt und hilft den österreichischen Kick- und Thaibox-Vereinen in Kontakt mit ihren Mitgliedern zu treten. Seit ersten Juli ist das Kick- und Thaiboxtraining in der gewohnten Form auch in einer Halle und mit Körperkontakt unter folgenden Bedingungen erlaubt und können vielfältige Trainingsangebote geschaffen werden:

1. Beim Betreten von Sportstätten und in den Sanitär- und Umkleieräumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Beim Betreten, während des Aufenthaltes – ausgenommen der unmittelbaren Sportausübung und dem Duschen - und beim Verlassen von geschlossenen Räumen der Sportstätten ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
2. Vor dem Betreten der Umkleieräume oder der Trainingshalle sind die Hände zu desinfizieren.
3. Die für das Training verwendeten Räumlichkeiten sind gut zu durchlüften.
4. Eine Trainingsgruppe darf maximale zehn Personen umfassen wobei TrainerInnen auf diese Zahl nicht angerechnet werden. Es dürfen mehrere Trainingsgruppen zeitgleich in einer Sportstätte trainieren, sofern es durch organisatorische oder sonstige Maßnahmen sichergestellt ist, dass sich die Trainingsgruppen nicht durchmischen .
5. Generell wird eine risikoarme Sportausübung empfohlen. Bei der Trainingsplanung (Ort, äußere Umstände) sollte Rücksicht auf eine Reduzierung der Verletzungsgefahr genommen werden. Jede Athletinnen/Athleten nimmt auf eigene Gefahr am Trainingsbetrieb teil und ist sich den Risiken einer überhöhten Übertragbarkeit des Virus durch die Sportausübung bewusst. Bei Kindern und unmündigen Minderjährigen haben die Erziehungsberechtigten das Risiko abzuwägen und über die Teilnahme ihrer Tochter / ihres Sohnes zu entscheiden.
6. Sportgeräte und Schutzausrüstungen sind zu desinfizieren, sobald das Training mit dem betreffenden Gerät beendet ist bzw. bevor ein anderer Sportler/eine andere Sportlerin das Gerät benützt. Wir empfehlen, dass jeder SportlerIn ausschließlich seine eigenen Schutzausrüstungen verwendet. Persönliche Gegenstände wie Trinkflaschen, Handtuch etc. dürfen nicht weitergegeben werden und empfehlen wir diese namentlich zu kennzeichnen um Verwechselungen zu vermeiden.
7. Die Mattenfläche, der Ringboden bzw. der Boden der Trainingsstätte ist am Ende der Trainingseinheit mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
8. Nach dem Training bzw. dem Verlassen der Umkleieräume sind die Hände zu desinfizieren.



9. Für jede einzelne Trainingseinheit ist eine vollständige Anwesenheitsliste mit Erfassung von Vor- und Familiennamen, sowie der Telefonnummern sämtlicher Trainingsteilnehmer und Trainer zu führen und mindestens 28 Tage aufzubewahren, um im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion den Gesundheitsbehörden (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) unverzüglich die für das Contact-Tracing notwendigen Daten zur Verfügung stellen zu können.

10. Beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion bzw. entsprechender Krankheitssymptome eines Trainingsteilnehmers ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

a) Der Verein informiert unverzüglich die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin, allenfalls die Gesundheitshotline 1450). Es wird empfohlen, sich bereits im Vorfeld über die Kontaktdaten der Behörde Klarheit zu verschaffen und diese allen Trainingsverantwortlichen zur Verfügung zu stellen.

b) Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden / Amtsarzt / Amtsärztin verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen ebenfalls auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.

c) Sollte ein Teilnehmer positiv getestet werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

11. Der Verein oder der Betreiber der Sportstätte hat ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses COVID-19-Präventionskonzept hat zumindest folgende Themen zu beinhalten:

- a) Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern;
- b) Vorgaben für die Trainings- und Wettkampfinfrastruktur;
- c) Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material;
- d) Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer Infektion;

12. Bei einem Training, bei dem es zu Körperkontakt kommt (z.B. Partnerübungen oder Sparring), durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017, ist vom verantwortlichen Arzt ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. Spitzensportler sind insbesondere alle Teilnehmer der allgemeinen Klasse an österreichischen Meisterschaften oder Staatsmeisterschaften. Vor einer erstmaligen Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist durch molekularbiologische Testung nachzuweisen, dass die Sportler SARS-CoV-2 negativ sind. Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden zehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

13. Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Punkt 12 hat zumindest folgende Themen zu beinhalten:

- a) Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand;
- b) Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten;
- c) Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf;
- d) Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur;
- e) Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material;
- f) Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen;
- g) Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen;
- h) Bei Auswärtswettkämpfen Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist.

14. Die allgemeinen Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus sind stets zu beachten:

- a) Häufiges Waschen der Hände mit Seife oder Desinfizieren der Hände;
- b) Einhalten von Abständen (mindestens einen Meter) zwischen sich und anderen (ausgenommen während der Sportausübung);
- c) Vermeidung von Berührungen von Augen, Nase und Mund;
- d) Husten oder Niesen in den gebeugten Ellbogen;

15. Auf die Bildung von Fahrgemeinschaften für die Anreise zur Sportstätte ist zu verzichten. Davon ausgenommen sind Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

16. Personen, die Krankheitssymptome aufweisen oder sich krank fühlen, dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen. Auf Angehörige von Risikogruppen (z.B. Vorerkrankungen wie Diabetes oder Immunsuppression) ist besondere Rücksicht zu nehmen.

17. Wir empfehlen von TeilnehmerInnen eine Einverständniserklärung unterschreiben zu lassen. Ein Muster das noch vom Verein auszufüllen ist finden sie hier:

https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Dokumente/COVID19_Einverstaendniserkl%C3%A4rung_Teilnahme.doc

18. Ein gemeinsames und zielgerichtetes Handeln im Sinne der Empfehlungen ist wichtig für die weitere schrittweise Öffnung des Sports und damit auch des Kick- und Thaiboxen in Österreich. Diese Handlungsanleitungen und Richtlinien können und wollen nicht alles regeln, daher ersuchen wir, die Empfehlungen und Richtlinien auf alle anderen Aktivitäten des Kick- und Thaiboxtrainings und Verwendungen von Geräten sinngemäß anzuwenden.

Zusammenfassung:

Was ist im Training ERLAUBT ?

- Einhaltung des Mindestabstandes vor und nach dem Training;
- Trainingsgeräte (Theraband, Medizinball, ...) dürfen während des Trainings immer nur von der gleichen Person benutzt werden! Bei der Weitergabe muss das

Trainingsgerät desinfiziert werden. Achtung! Es auf die richtige Dosierung und Einwirkzeit des Desinfektionsmittel zu achten.

- Jeder Sportler benutzt seine eigene Trinkflasche / sein eigenes Handtuch.

Was ist im Training NICHT erlaubt?

- Keine Weitergabe des Sportgeräts (z.B. Medizinball, Theraband etc.)
- Keine Anwesenheit von anderen Personen als Sportler, Trainer und ev. (sport-) medizinische Betreuer.
- Sportler, die sich nicht völlig gesund fühlen (z.B. Symptome einer Erkältung oder erhöhte Temperatur aufweisen) haben dem Training fern zu bleiben (Eigenverantwortung bzw. Verantwortung der Eltern)!
- Sportler, in dessen Umfeld ein positiver Covid-19 Fall aufgetreten ist, haben dies unverzüglich dem Trainer und dem Verein zu melden und die weitere Vorgangsweise abzusprechen.

NACH dem Training:

- Es erfolgt KEINE Verabschiedung per Handschlag – auch dabei ist der Mindestabstand zu wahren.
- Der Trainingsort sollte zügig verlassen werden.
- Der Sportler nimmt seine sämtlichen Trainingsutensilien selbst mit. Diese werden zu Hause versorgt / gewaschen.
- Umziehen / Duschen erfolgt zuhause (keine Nutzung von Waschräumen)
- Der Trainer versorgt allfällige Trainingsmaterialien und sorgt für dessen Desinfektion.
- Der Trainer protokolliert die Anwesenheit der Sportler und somit die Zusammensetzung der Kleingruppen, um im Erkrankungsfall eine "Nachverfolgung" von betroffenen Personen zu ermöglichen.

		Mindestabstand beim Betreten	Maskenpflicht beim Betreten	Mindestabstand beim Sport	TeilnehmerInnengrenze bei Veranstaltung ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
Sportstätte	outdoor	1m	nein	kein Mindestabstand beim Sport	100
	indoor		ja		10*
Öffentliche Freifläche outdoor (Wiese, Park etc.)			nein		100

* In einer Sportstätte können auch mehrere Gruppen parallel trainieren, falls eine Durchmischung ausgeschlossen werden kann. Bei Mannschaftssportarten, wie beispielweise Fußball oder Basketball, ist die für die Ausübung der jeweiligen Sportart erforderliche Anzahl an SpielerInnen nicht in die HöchstteilnehmerInnenzahl miteinzurechnen.

© Sport Austria